

Dieser Grünordnungsplan gilt nur in Verbindung mit dem Bebauungsplan des Büro Walter Kost / Gerolzhofen in der Fassung vom .....

**VORBEMERKUNG:**

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Am Main" Stammheim. Er setzt nach BBauG § 9 (1) 20, 24 und 25 i.d.F. vom 18.8.1976 die Behandlung der Grünflächen und verbindliche Anpflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich fest und sieht nach Artikel 3 des BayNatSchG Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vor.

**A) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG DER GRÜNORDNUNG**

**1. Art der Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 Buchst. a und Abs. 6 BBauG)



private Grünflächen

Auf den privaten Grundstücken sind spätestens zwei Jahre nach Bezugsfertigkeit der Wohngebäude je 200 m<sup>2</sup> unbebauter Fläche mind. ein großkroniger Laubbaum als Hochstamm und mind. zwei Sträucher zu pflanzen.

Grundstückseinfriedungen sind mit bodenständigen heimischen Laubstrüchern zu hinterpflanzen. Die vorh. Bepflanzung ist möglichst zu erhalten.

**2. Verkehrsflächen**



Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Sichtdreieck an Straßeneinfriedungen

**3. Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft**



Pflanzgebot für Großbäume in privaten Flächen. Bindung nach Stückzahl jedoch ohne Standortbindung



Pflanzgebot für Großstrauch in privaten Flächen. Bindung nach Stückzahl, jedoch ohne Standortbindung



Landschaftliche Heckenpflanzung



Bestehende Grenze



Geplante Grenze



Geltungsbereich

**B) TEXTLICHE FESTSETZUNG DER GRÜNORDNUNG**

**1. Zäune und Einfriedung**

Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gehsteigoberkante nicht überschreiten. Gartentürchen und Tore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig zählt, nicht aufschlagen. Die Sockelhöhe darf auf keinen Fall mehr als 40 cm betragen. Maschendrahtzäune straßenseitig sind untersagt, außer sie sind hinterpflanzung und dienen damit nur der vorübergehenden Abschirmung. Der Stauraum vor den Garagen darf nicht durch Einfriedungen zur Straßenseite hin abgeschlossen werden.

**2. Pflanzenauswahl**

2.1 Die Pflanzenauswahl der festgesetzten Pflanzgebote hat aus der weitgehend standortgerechten Artenzusammensetzung des "Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes" (Stellario-Carpinetum) zu erfolgen. Mögliche Arten sind in der Begründung aufgelistet. Die Massierung fremdländischer Nadelgehölze ist unzulässig. (vgl. Gehölzartenliste).

**3. Pflanzqualität**

3.1 Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18 916. Angegebene Pflanzmengenangaben für Bäume und Breitenangaben für Hecken sind Mindestforderungen.

3.2 Großbaumpflanzung  
Mindestgröße für Großbaumpflanzungen: Hochstamm 3 x v. StU 14-16 cm

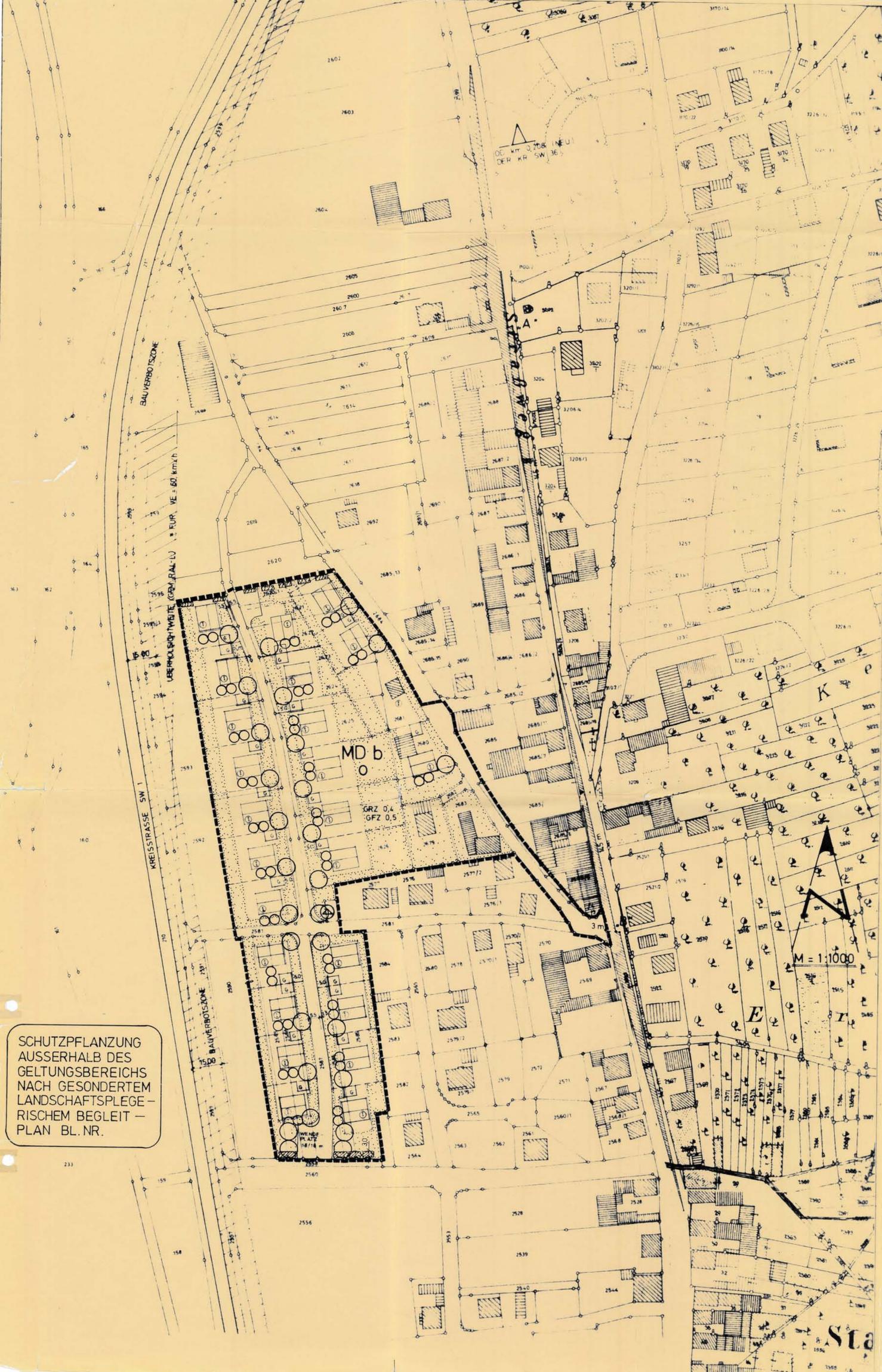
3.3 Großstrauchpflanzung auf priv. Fläche.  
Mindestgröße für Großstrauchpflanzungen Sträucher 2 x v, 125/150 cm.

**4. Pflanzdichte**

4.1 Großbaumpflanzung ohne Standortbindung auf privaten Flächen.  
Auf 200 qm nicht überbauter Fläche ist 1 Großbaum anzupflanzen. Die Standortwahl ist freigestellt.  
2.2.3.2 Landschaftliche Heckenpflanzung ohne Standortbindung auf öffentlichen Flächen.  
In den Randbereichen Norden/Süden (zur freien Landschaft) sind die Grundstücke mit landschaftlichen Hecken nach Breitenangabe abzupflanzen.

4.2 Großstrauchpflanzung ohne Standortbindung auf privaten Flächen. Auf 200 qm nicht überbauter Fläche ist mind. 5 Großsträucher anzupflanzen. Die Standortwahl ist freigestellt.

4.3 Die grünordnerische Begründung ist Bestandteil dieses Grünordnungsplanes.

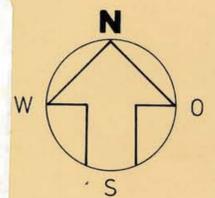


SCHUTZPFLANZUNG AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHS NACH GESONDERTEM LANDSCHAFTSPELGE-RISICHEM BEGLEIT-PLAN BL.NR.

GEMEINDE KOLITZHEIM  
LANDKREIS SCHWEINFURT

GRÜNORDNUNGSPLAN  
ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET  
„AM MAIN“ STAMMHEIM

M 1:1000



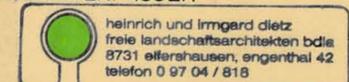
**SICHTVERMERKE:**

Koltzheim, den 26. Juni 1984

Gemeinde Koltzheim

*Walter Kost*  
Bürgermeister

**PLANVERFASSER:**



*Walter Kost*